

- Satzung -

---

Paragraph 1      Name, Sitz und Aufgabe

(a) Die Gründung erfolgte am 10. Februar 1947. Der Tisch-Tennis-Club "Helga" Hannover gegr. 1947 e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinem angeschlossenen Fachverband. Der Tisch-Tennis-Club "Helga" Hannover gegr. 1947 e.V. hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

(b) Der Gegenstand des Clubs ist die Pflege des Tischtennisports. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Tisch-Tennis-Club "Helga" Hannover gegr. 1947 e.V. haupt- und nebenamtliche Kräfte einstellen.

(c) Der Tisch-Tennis-Club "Helga" Hannover gegr. 1947 e.V. mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(g) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2      Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Paragraph 3      Erwerb der Mitgliedschaft

(a) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gemäß Paragraph 26 BGB. Auf Aufnahmeanträgen minderjähriger Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Paragraph 26 BGB. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen versagt werden. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(b) Alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(c) Nach 15 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird dem Mitglied die silberne, nach 25 jähriger die goldene Vereinsnadel verliehen.

#### Paragraph 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich beim Vorstand gemäß Paragraph 26 BGB zum Vierteljahresende mit einer Kündigungsfrist bis zum 15. des jeweiligen Vormonats erklärt werden.

#### Paragraph 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

(a) sich übungs- und wettkampfmäßig sowie lehrgangsmäßig nach ihren Neigungen und Interessen in dem Club zu betätigen,

(b) die Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,

(c) an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen,

(d) das vielgestaltige Vereinsleben mit auszubauen und mitzugestalten. Alle Mitglieder haben die Pflicht, zur Deckung der Kosten Beiträge zu zahlen.

(e) Die Rechte der Mitglieder erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft, die Pflichten mit der Zahlung der Beitragsrückstände, der Rückgabe etwaigen Vereinseigentums und ggf. ordnungsmäßiger Abrechnung mit Belegen und Nachweisen. Die Mitglieder sind durch den Club gegen Unfall nach den Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. versichert. Jeder Unfall ist sofort einem Vorstandsmitglied zu melden, ärztliche Hilfe ist in Anspruch zu nehmen. Für andere Unfälle und Sachschäden außerhalb der vorgenannten Bestimmungen haftet der Tisch-Tennis-Club "Helga" Hannover gegr. 1947 e.V. nicht.

#### Paragraph 6 Organe des Clubs

Die Verwaltungsorgane sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

## Paragraph 7 Die Mitgliederversammlung

(a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zumindest einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.

(c) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## Paragraph 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl, die Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. die Festlegung des Mitgliedsbeitrags.
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die übrigen der Mitgliederversammlung nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Alle Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge sind bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zulässig. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

## Paragraph 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(b) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (mit Ausnahme des Paragraphen 8.5, des Paragraphen 11 und des Paragraphen 12.1). Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(c) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(d) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Beschlußprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### Paragraph 10 Der Vorstand

(a) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

(b) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen das Recht, einen Ersatzmann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die bei Bedarf vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Frist von einer Woche soll eingehalten werden.

(f) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(g) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(h) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, bare Auslagen können ersetzt werden.

(i) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

## Paragraph 11 Satzungsänderungen

- (a) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (b) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (c) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

## Paragraph 12 Vereinsauflösung

- (a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (b) Im Falle einer Auflösung hat kein Mitglied Anrecht auf das vorhandene Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## Paragraph 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Sämtliche vorhergehenden Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Hannover, den

*Uwe Rehbein*  
*Warnfried Wagner*  
*Siegfried Romei*

gez. Uwe Rehbein

1. Vorsitzender

gez. Warnfried Wagner

2. Vorsitzender

gez. Siegfried Romei

Kassenwart